

# Satzung

der Ortsgemeinde Ober-Olm zur Verschonung im Abrechnungsgebiet

„Ortslage Ober-Olm“ gemäß §12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge  
für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Ober-Olm vom 16.06.2021

Die Ortsgemeinde Ober-Olm hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ober-Olm (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in seiner Sitzung vom 06.04.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Gemäß §10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von §10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, für einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet ab der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, verschont werden.

Im Abrechnungsgebiet „Ortslage Ober-Olm“ werden die folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen gemäß Anlage 1 erstmals nach dem Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt, da sie Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren:

- |    |                     |      |
|----|---------------------|------|
| 1. | Pfannenstiel Teil 4 | 2032 |
| 2. | Pfannenstiel Teil 5 | 2036 |

## § 2

Diese Satzung rückwirkend tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ober-Olm, den 06.04.2022

gez.

Matthias Becker

Ortsbürgermeister

### Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

### Anlage 1 zur „Verschonungssatzung Ortslage Ober-Olm“ vom 06.04.2022

